



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Finanzierung

CH-3003 Bern, BAV

An
die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und
Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Aktenzeichen: BAV-350.0-00001/00001/00004/00001/00001
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: hid
Sachbearbeiter/in: Doris Hierling
Bern, 21. Januar 2015

Eröffnung des Anhörungsverfahrens Verordnungen zu einer Änderung des Strassentransportunternehmens- und des Verkehrsstrafrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweiz wendet seit dem Inkrafttreten des Landverkehrsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft bei der Zulassung von Strassenverkehrsunternehmen und Bewilligungen im grenzüberschreitenden Linienbusverkehr gleichwertige Rechtsvorschriften wie die Staaten der Europäischen Union an. In der EU wurden bereits bestehende Bestimmungen in neuen Verordnungen zusammengefasst und teilweise ergänzt. Die Erfahrungen in der Anwendung der bisherigen Bestimmungen zeigen, dass die neuen Verordnungen der EU Anpassungen enthalten, die auch für die Schweiz Verbesserungen und Klärung bringen. Um die Integration der Schweiz in den europäischen Strassenverkehrsmarkt zu festigen, wurden zunächst auf Gesetzesstufe Anpassungen vorgenommen. Explizit unverändert bleiben hingegen die heute für die Schweiz geltenden Kabotageregulungen, obwohl die EU in diesem Bereich eine Lockerung vollzogen hat.

Gleichzeitig wurde im Bereich der Verkehrs-Strafbestimmungen eine weitere Harmonisierung der heute sehr heterogenen Bestimmungen (Strassen-, Eisenbahn- und Seilbahnbestimmungen) vorgenommen. Hinzu kamen weitere Themen wie das Schwarzfahrregister, welches zukünftig durch die konzessionierten Transportunternehmen oder den Dachverband der Branche geführt werden soll und die Nebennutzung in Bahnhöfen und Zügen.

Das eidgenössische Parlament am 26. September 2014 die gesetzlichen Grundlagen verabschiedet (BBl 2014 7337, 7325). Die Referendumsfrist ist unbenützt verstrichen. Wir unterbreiten Ihnen daher die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe.

Bundesamt für Verkehr BAV
Postadresse: CH-3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3053 Ittigen
Doris Hierling
Tel. +41 58 465 60 69, Fax +41 58 462 59 87
doris.hierling@bav.admin.ch
www.bav.admin.ch



Das Anhörungsverfahren erfolgt elektronisch. Sie können die Entwürfe und die dazu gehörigen Unterlagen über die gesamte Anhörungsdauer unter folgender Adresse herunterladen:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme, vorzugsweise in elektronischer Form, bis spätestens **22. März 2015**

an finanzierung@bav.admin.ch
oder Bundesamt für Verkehr
Abteilung Finanzierung
3003 Bern

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an obige Email-Adresse zu senden.

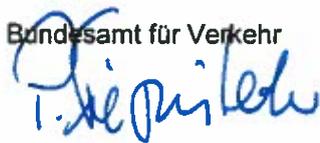
Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit den Entwürfen einverstanden sind.

Frau Doris Hierling (Tel. 058 465 60 69) steht Ihnen gerne für Fragen und weiterführende Informationen zur Verfügung.

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr



Dr. P. Füglistaler
Direktor

Aktenzeichen: BAV-350.0-00001/00001/00004/00001/00001

Kopie z.K. an:

- hid/aa

Intern per Zeiger an:

- FÜ, MEP, BAG, bua, ia, bea, hem, hid